



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Amtsblattveröffentlichung

### **Bauordnung**

Aktenzeichen:  
A2300490

Ansprechpartner-Baurecht  
Angelique Sigl  
Zimmer: 212  
Tel.: 08251/92-140

Ansprechpartner-Bautechnik  
Markus Mayer  
Zimmer: 213  
Tel.: 08251/92-1157

Fax: 08251/92-375  
E-Mail: [Angelique.Sigl@lra-aic-fdb.de](mailto:Angelique.Sigl@lra-aic-fdb.de)  
Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Aichach, 27.03.2024

<b>Aktenzeichen:</b>	<b>A2300490</b> (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
<b>Bauherr:</b>	Gemeinde Adelzhausen vertreten durch 1. Bürgermeister, Herr Lorenz Braun, Aichacher Str. 12, 86559 Adelzhausen
<b>Bauort:</b>	Schwemm , 86559 Adelzhausen-Gemarkung Adelzhausen, Fl.-Nr. 99/1, 99/2
<b>Vorhaben:</b>	Errichtung einer Kläranlage

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde:**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüf-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Vorhabensträger:**

Gemeinde Adelzhausen vertreten durch 1. Bürgermeister, Herr Lorenz Braun, Aichacher Str. 12, 86559 Adelzhausen.

#### **Vorhaben:**

Errichtung einer Kläranlage.

#### **Grundlage für die Durchführung und Umfang der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG:**

Die beantragte Kläranlage soll eine Kapazität von 210 kg/d BSB5 (roh) aufweisen. Grundlage für die Anwendung und Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gemäß UVPG ist Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“.

#### **Betroffene Schutzkriterien:**

Folgende Schutzkriterien im Einwirkungsbereich, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, unter Berücksichtigung der kriterienbezogenen Merkmale, sind betroffen: Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das Schutzkriterium gemäß Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union



## LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) betroffen. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten.

### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat nach durchgeführter überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gesichtspunkte und der insbesondere zu berücksichtigenden Vorhabenmerkmale nach Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG unter Einbeziehung der nach Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG insbesondere zu beachtenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Ecknach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die beantragte Kläranlage nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht direkt auf das Grundwasser eingewirkt wird. Durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Ecknach mit der besseren Ammonium- und Stickstoffelemination der neuen und modernisierten Kläranlage gegenüber der bestehenden Kläranlage ist sogar von einer Verbesserung der Wasserqualität auszugehen. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers sowie des Bodens sind bei der vorschriftsmäßigen Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Andere Schutzgebiete oder besondere Gebiete im Sinne von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.8 und 2.3.10 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor. Weitere Schutzziele nach Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die sich aus den Merkmalen des Vorhabens, den übrigen Merkmalen des Standorts oder deren Zusammenwirkung ergeben, liegen nicht vor.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Angelique Sigl  
Verwaltungsoberspektorin